



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.10.2025
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam
Degenhart, Siegfried
Eichinger, Wolfgang, Dr.
Haering OSB, P. Markus
Kust, Petra
Murr, Stefan
Schuhbaum, Thomas
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Paukner, Wolfgang	entschuldigt
Rager, Philipp	entschuldigt
Schmid, Richard	entschuldigt
Schwinger, Matthias	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2025
Vorlage: BV/177/2025
2. Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses inkl. Carport auf dem Grundstück Mettener Str. , Flur-Nr. 888
Vorlage: BV/182/2025
3. Vollzug der Gemeindeordnung; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten
Vorlage: BV/184/2025
4. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2025
Vorlage: BV/178/2025
5. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/179/2025

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2025

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.09.2025 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

2 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses inkl. Carport auf dem Grundstück Mettener Str. , Flur-Nr. 888

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses inkl. Carport auf dem Grundstück Mettener Straße 36, Metten, Ortsteil Berg, Flur-Nr. 638, vorliegt. In das Wohngebäude möchten die Eigentümer des Baugrundstückes aus Altersgründen einziehen. Das bestehende Gebäude soll der Enkelin zur Verfügung gestellt werden. Die Grundfläche des geplanten Wohngebäudes soll ca. 100 m² betragen, der Carport ist mit einer Größe von 35 m² dargestellt. Im Vorbescheidsverfahren soll geklärt werden, ob das Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich zulässig ist.

Das Vorhaben liegt an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Der Anschluss an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist grundsätzlich möglich. Bei jeweiligen Neuanschlüssen sind jedoch Sondervereinbarungen mit dem Markt Metten abzuschließen.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Vorhaben zu erklären. Weiterhin sollte die Aussage getroffen werden, dass der Markt Metten bereit wäre, ein möglicherweise notwendiges Verfahren zur Aufstellung einer Satzung (z.B. Außenbereichssatzung) durchzuführen. Die Kosten müssen jedoch von den Bauwerbern übernommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses inkl. Carport auf dem Grundstück Mettener Straße 36, Metten, Ortsteil Berg, Flur-Nr. 638, das Einvernehmen. Der Markt Metten ist bereit, zur Schaffung des Baurechtes ein möglicherweise erforderliches bauplanungsrechtliches Verfahren zum Erlass einer Satzung durchzuführen. Die Planungskosten wären in diesem Falle durch den Bauwerber zu tragen. Für neue, gesonderte Anschlüsse an die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind entsprechende Sondervereinbarungen rechtzeitig vor Erteilung einer Baugenehmigung mit dem Markt Metten abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3 Vollzug der Gemeindeordnung; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass in der Vergangenheit immer wieder Grabnutzungsberechtigte an den Markt Metten herangetreten sind, dass Einzel- und Familiengrabstätten bereits während der Ruhefrist pflegefrei setzen zu können.

Die Umwandlung von Einzel- und Familiengrabstätten in Grasflächen unter Beibehaltung des Grabmales ist derzeit nach § 14 Abs. 7 der Friedhofsatzung auf Antrag erst nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren möglich.

Es ist bei anderen Bestattungsmöglichkeiten im Friedhof Metten (amerikanischer Friedhofsteil, Wiesengräber) bereits vorgegeben, dass ab Bestattung Grasflächen vorhanden sind.

Nach Rücksprache mit Bestattern sowie mit dem Fachverband bestehen keine Bedenken, insbesondere in Bezug auf Absacken des Auffüllmaterials, bestehende Erd- und Familiengräber bereits während Ruhefrist in pflegefreie Flächen umzuwandeln. Für bestehende Gräber sollen künftig von den Bestattern Gutachten eingeholt werden, die die Möglichkeit der Umwandlung bestätigen. Für die pflegefreien Flächen ist zu regeln, dass auf den pflegefreien Grasflächen kein Grabschmuck und keine Grabplatten angebracht werden darf.

Festzulegen ist auch, ob pflegefreie Gräber bereits ab Erwerb des Nutzungsrechtes angeboten werden.

In der Diskussion wird angesprochen, dass auf pflegefreien Gräbern die Haftung für den Grabstein weiterhin beim Nutzungsberechtigten verbleibt. Zu den anfallenden Kosten für eine Umwandlung wird angemerkt, dass die tatsächlichen Kosten für ein Gutachten des Bestatters sowie für die Einebnung durch den Grabnutzungsberechtigten zu tragen sind.

Angesprochen wird, dass die Senkungen an Sarggräbern vermutlich nicht massiv sein werden. Grundsätzlich wird die Nachfrage an solchen Gräbern größer werden, da die Nutzungsberechtigten älter werden und die Nachkommen oft nicht in der Umgebung leben. Eine gepflegte Grasfläche ist attraktiver als ein ungepflegtes Grab.

Geschäftsleiter Augustin erklärt, dass die Zulassung bzw. Ermöglichung einer Änderung des nachfolgend aufgeführten § 14 Abs. 7 der Benutzungssatzung bedarf. Dieser Abs. 7 wäre entsprechend zu ändern bzw. anzupassen. Die Änderung ist nachfolgend rot dargestellt.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Vorzeitig vergebene Grabstätten (§ 13) können für mindestens fünf Jahre und für eine Höchstdauer von 20 Jahren erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Die Laufzeit der Verlängerung beträgt mindestens weitere fünf Jahre., wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.¹
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt Metten über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Metten benachrichtigt. § 22 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) **Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengrabstätten als pflegeleichte Grasfläche mit Grabmal erworben werden.**
Auf Antrag kann das Nutzungsrecht ~~nach Ablauf der Ruhefrist (§ 30)~~ für ~~bestehende~~ Einzel- und Familiengrabstätten unter Belassung des Grabmales in pflegeleichte Grasflächen umgewandelt werden. **Ein Anspruch auf Belassung des Grabmales besteht nicht. Eine Niederlegung von Grabschmuck, wie Blumen u.ä. sowie die Errichtung von zusätzlichen Grabeinfassungen bzw. -platten auf der pflegefreien Fläche ist unzulässig.** Für die Einräumung des Nutzungsrechtes gilt Abs. 3 entsprechend. Der Markt Metten ist berechtigt, die Grabnutzung vor Ablauf der Nutzungszeit einseitig zu beenden, sofern die umgewandelte Fläche bzw. die Fläche, auf der sich das Grabmal befindet, für Zwecke des Friedhofes benötigt wird. Die Beendigung ist dem Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Die entrichtete Grabnutzungsgebühr wird bei einer vorzeitigen Beendigung, **die durch den Markt Metten veranlasst ist**, anteilig erstattet.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Es wird vorgeschlagen, den § 14 Abs. 7 der Satzung entsprechend durch eine Änderungssatzung anzupassen.

Angemerkt wird, dass eine klare Regelung in der Satzung erforderlich ist, dass Neugräber pflegefrei erworben werden können und bestehende Gräber umgewandelt werden können. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Streichung „bestehende“ nicht sinnvoll. Durch Absätze ist die konkreter darzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt den Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten in der nachfolgenden Fassung.

§ 1

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengrabstätten als pflegeleichte Grasfläche mit Grabmal erworben werden.

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengrabstätten für bestehende Grabstätten unter Belassung des Grabmales in pflegeleichte Grasflächen umgewandelt werden. Ein Anspruch auf Belassung des Grabmales besteht nicht.

Eine Niederlegung von Grabschmuck, wie Blumen u.ä. sowie die Errichtung von zusätzlichen Grabeinfassungen bzw. -platten auf der pflegefreien Fläche ist unzulässig.

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes gilt Abs. 3 entsprechend. Der Markt Metten ist berechtigt, die Grabnutzung vor Ablauf der Nutzungszeit einseitig zu beenden, sofern die umgewandelte Fläche bzw. die Fläche, auf der sich das Grabmal befindet, für Zwecke des Friedhofes benötigt wird. Die Beendigung ist dem Nutzungsberechtigten drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Die entrichtete Grabnutzungsgebühr wird bei einer vorzeitigen Beendigung, die durch den Markt Metten veranlasst ist, anteilig erstattet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.09.2025

- Der Marktgemeinderat beschließt, die Aufträge für die Erneuerung der Elektrotechnik der Pumpwerke „Marktplatz-Am Anger“, „Siegfried-Huber-Straße“, „Deggendorfer Straße“ sowie des RÜB „Donaustraße“ jeweils an eine Firma aus dem Landkreis Straubing zu vergeben.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.08.2025 wird genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

5 Bekanntgaben und Anfragen

Familienausflug:

MGR Petra Kust informiert, dass der Familienausflug am 20.09.2025 zum Deutschen Museum in München ein voller Erfolg war.

Seniorenausflug:

MGR Herbert Stadler informiert, dass der Seniorenausflug nach Regensburg und Donaustauf am 29.09.2025 ebenfalls ein sehr schöner und lustiger Ausflug war.

Stromausfall:

MGR Stefan Murr informiert, dass aufgrund eines Kabelschadens die Straßenbeleuchtung am Marktplatz und Umgebung sowie die Pumpstation am Marktplatz, Am Anger, zeitweise ausfällt bzw. ausgefallen ist.

Bürgerversammlung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Bürgerversammlung am Mittwoch, den 12. November 2025 um 18:30 Uhr im Sudhaus des Klosters stattfinden wird.

Besichtigung Mehrfamilienwohnhaus Egger Straße 70 und neue Bauhofhallen:

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am Samstag, den 18. Oktober 2025 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr drei (Muster-)Wohnungen im MFH in der Egger Straße sowie die neuen Bauhofhallen besichtigen. Die Wohnungen werden zeitnah bezugsfertig. Die Ausschreibung und Vergabe beginnt voraussichtlich in der Woche nach dem Besichtigungstermin.

Nächste Sitzung:

Bürgermeister Moser teilt mit, dass der nächste Sitzungstermin noch nicht abschließend festgelegt ist. In der Herbstferienwoche findet keine Sitzung statt. Der Termin wird daher entsprechend den vorliegenden Tagesordnungspunkten festgelegt.

Rücktritt:

Bürgermeister Moser informiert, dass Herr Matthias Schwinger mit Schreiben vom 04.10.2025, eingegangen am 05.10.2025 per E-Mail mitteilt, dass er aus persönlichen Gründen das Mandat als Mitglied des Marktgemeinderates beendet. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Die Feststellung des Rücktrittes wird in der nächsten Sitzung erfolgen. Die Verwaltung wird zeitgleich den ersten Listennachfolger benachrichtigen und anfragen, ob die Nachfolge angetreten wird. Sofern diese Information dann vorliegt, erfolgt die Vereidigung der nachfolgenden Person.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung